

laut werden, so muß natürlich die Kammer auch über die Gültigkeit derjenigen Handlungen urtheilen, welche die Grundlage der Gültigkeit des Hauptactes sind, nämlich über die Gültigkeit der Wahlmännerwahl. Aber ich kann nicht glauben, daß es eine zu große Schwierigkeit sein würde; jedenfalls ist sie geringer, als die Fertigung beglaubigter Abschriften von den Wahlprotocollen und Wahllisten.

Staatsminister v. Falkenstein: Nur ein Wort noch will ich bemerken. Der geehrte Abgeordnete Oberländer meinte, bloß die Wahllacten, in welchen die Wahl des Abgeordneten enthalten sei, würden eingesendet werden, und nur für den Fall, daß auf einen Fehler bei der Wahl der Wahlmänner zurückgegangen werden sollte, auch die Acten, in welchen diese Wahl vorgenommen worden ist. Dazu muß ich freilich bemerken, wenn es sich nur darum handelte, zu untersuchen, ob bei den Wahlen Umtriebe stattgefunden haben, dann könnten die Acten wegen der Wahl der Wahlmänner nicht nöthig sein. Wenn es sich aber, wie nach den klaren Worten des Deputationsgutachtens angenommen werden muß, darum handelt, die Prüfung der Wahl vorzunehmen, dann ist es unmöglich, daß sich die Deputation, welche künftig damit könnte beauftragt werden, sagen könnte, sie habe sich gründlich von der Zulässigkeit des Abgeordneten überzeugt, indem sie die Wahllacten eingesehen habe. Sie könnte höchstens sagen, sie habe sich überzeugt, daß die Wahl des Abgeordneten in Ordnung sei, nicht aber die Wahl der Wahlmänner. Es ist notwendig, daß auch die Wahllacten über die Wahlmänner und die Verzeichnisse mit allen Unterlagen der Deputation vorgelegt und von ihr geprüft werden. Schließlich muß ich dem geehrten Abgeordneten noch bemerken, daß er in einer schönen Täuschung lebt, wenn er von drei bis vier Actenstücken spricht; es handelt sich vielmehr um 50, 60 bis 70 Actenstücke, die bei einer einzigen Wahl vorkommen und von der Deputation geprüft werden müssen, wenn sie wirklich die Ueberzeugung gewinnen will, daß die Wahl in Richtigkeit ist.

Abg. Oberländer: Ich befinde mich in keiner Täuschung; denn ich weiß sehr wohl, daß über die Wahlen mit Einschluß der Wahlmänner eine große Menge Acten ergeht; allein ich bin der Ansicht, daß in der Regel die Wahl eines Abgeordneten genügend geprüft werden kann, wenn die Acten über die Wahl des Abgeordneten vorgelegt werden. Die Acten über die Wahl der Wahlmänner werden nur dann nöthig sein, wenn ein bedeutender Zweifel über die Richtigkeit dieser Wahl angeregt wird. In den Staaten, wo die Originalacten zur Prüfung vorgelegt werden, hört man doch auch von dergleichen Schwierigkeiten nichts. Es werden dort allerdings die Acten über die Wahlen der Wahlmänner in der Regel nicht vorgelegt, und ich erinnere mich, gelesen zu haben, daß in der badischen Kammer darüber ein Conflict zwischen der Kammer und Regierung entstanden ist, und man sich ständischerseits beschieden hat, daß die Acten über die Wahl der Wahlmänner in der Regel nicht vorgelegt zu werden brauchen.

Abg. Joseph: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordne-

ten Oberländer, weil er eine natürliche Folge des Beschlusses der Kammer über die Vorschläge der Deputation und der Annahme dieser Beschlüsse ist, aber nicht aus dem Grunde, der schon wieder einmal angeführt und daher entnommen worden ist, man würde aus diesen Wahllacten Wahlumtrieben nachkommen können. In allen den von einem Abgeordneten angeführten Fällen sind durchaus noch keine Wahlumtriebe enthalten, welche die Freiheit der Ueberzeugung der Wähler aufheben oder stören könnten; in Zuredungen und andern erwähnten Dingen schon einen Wahlumtrieb erblicken zu wollen, würde nur zur Beschränkung der Freiheit der Wahl selbst führen. Ich verspreche mir aber von der Anwesenheit aller Acten und der Macht der Kammer, dieselben zu jeder Zeit einzusehen, daß weder das als gehässig erwähnte Denunciren, noch, was noch viel verächtlicher ist, das hämische, geheim schleichende Verdächtigen wird Platz ergreifen können.

Referent Abg. D. Haase: Ich habe auf den Antrag des Abgeordneten Oberländer, welcher vorschlug, das Wort: „Wahllacten“ zu setzen, zu bemerken, daß er mit §. 12 nicht zu passen scheint. Es müßte übrigens auch der zweite Satz danach abgeändert werden.

Abg. Oberländer: Das würde wohl Sache der Redaction sein.

Referent Abg. D. Haase: Ich bemerke, daß es schon ausreichend erscheint, wenn der Deputation zugestanden worden ist, sich die Wahllacten kommen zu lassen; das Amendement ist nicht nöthig, weil der Deputation schon durch dieses Zugeständniß das gegeben worden ist, was ihr erst durch dieses Amendement werden soll. Ich halte es für genügend, wenn die Abschriften der Wahlprotocolle und Auszüge aus den Wahllacten ihr zugehen. Ich werde daher gegen das Amendement stimmen.

Staatsminister v. Falkenstein: In Beziehung auf die Bemerkung des Abgeordneten Joseph muß ich etwas erwidern, damit nicht ein Mißverständniß entstehen könne. Wenn derselbe sagte, alle Momente, die von einigen Abgeordneten, namentlich, wenn ich nicht irre, von dem Abgeordneten v. Thielau erwähnt worden, wären nicht von der Art, daß sie für Wahlumtriebe gehalten werden könnten, so muß ich freilich bemerken, daß, wenn dergleichen Dinge zur Kenntniß der Regierung kommen sollten, dieselbe wahrscheinlich entschieden anderer Ansicht sein dürfte.

Präsident Braun: Ich frage die Kammer: Genehmigt sie den von mir vorgetragenen Antrag des Abgeordneten Oberländer? — Wird gegen zwanzig Stimmen abgeworfen.

Präsident Braun: Der Abgeordnete Hensel hat einen Antrag zu §. 12b. gestellt, daß in dem zweiten Abschnitte desselben nach den Worten: „eines Kammermitgliedes“ gesetzt werde: „so hat die Kammer zugleich zu beschließen, ob das betheiligte Mitglied bis zur Erledigung der Sache Sitz und Stimme in der Kammer behält“, und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Geschieht hi n r e i c h e n d.